



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Grossräte Beat Rieder, CVPO, Philipp Matthias Bregy, CVPO, und Mitunterzeichnenden
Gegenstand	Wirtschaftsförderung für Walliser Bergbahnen
Datum	18.11.2011
Nummer	4.158

Die Herren Grossräte verwiesen bei der Entwicklung der vorliegenden Motion auf die Auswirkungen der Finanzkrise und das Abstimmungsresultat des 11. März 2012. Diese beiden Elemente haben sehr wohl eine Auswirkung auf die Situation der Walliser Bergbahnen. Nichts destotrotz sieht sich die Bergbahnbranche mit anderen spezifischen Problemen konfrontiert, welche bereits vor diesen beiden Ereignissen existierten. Die Branche befindet sich vor schweren betriebswirtschaftlichen Problemen und in Mitten eines Strukturwandels. Die beide von den Abgeordneten angesprochenen Ereignisse dürfen aber auf keinen Fall dazu führen, dass beschlossene und bereits seit Jahren umgesetzte Strategien ignoriert werden.

Der Kanton hat in diesem Sinne, wie vom Bund gefordert, bereits im Jahr 2004 eine Strategie zur Förderung von Bergbahnen entwickelt und diese in den letzten Jahren verfolgt. Diese Strategie war die Bedingung, damit der Kanton Wallis in den Genuss von Geldern von Seiten des Bundes für die Förderung von Bergbahnen kommt. Die darin festgelegten Kriterien hängen damit massgeblich vom Bund ab und ermöglichen die Unterstützung der Bergbahnen mit NRP-Darlehen von Bund und Kanton in namhafter Höhe. Diese Darlehen können gemäss der Strategie allerdings nur gewährt werden, wenn die gesuchstellenden Unternehmen die festgelegten Kriterien erfüllen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung der NRP-Darlehen sind das Bundesgesetz über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, das kantonale Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 und dessen Verordnung vom 9. Dezember 2009. Der Kanton hat zu Beginn des Jahres 2012 auf Verlangen des SECO eine Überprüfung der genannten Strategie und der Kriterien in Auftrag gegeben. Die Resultate dieser Überprüfung dienen zur Anpassung der Strategie bis spätestens Ende Mai 2013.

Die Bergbahnen, vorwiegend in privater Hand, sind ohne Zweifel ein wichtiger Pfeiler der Tourismuswirtschaft und sind neben einem eigenen attraktiven Angebot, ebenfalls auf ein attraktives Gesamtangebot (Zubringerinfrastruktur, Beherbergung, Animation etc.) in der Region angewiesen. Es liegt primär an den Verantwortlichen der Unternehmen ihre Betriebe nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu führen und damit eine genügende Rentabilität zu generieren, welche zu ausreichenden Mitteln für die notwendigen Investitionen sorgt.

Einen Strukturwandel in einer Branche kann man nicht mit öffentlichen Mitteln aufhalten.

Der Staat kann aber aufgrund von regionalpolitischen Gründen einen subsidiären Beitrag zur Unterstützung von Projekten der Bergbahnbranche leisten, und ist auch gewillt dies in Zukunft zu tun. In diesem Sinne werden Möglichkeiten für eine zusätzliche Unterstützung, bspw. in der Form von zinslosen NRP-Darlehen, mit dem Bund abgeklärt. Ähnliche Überlegungen laufen momentan ebenfalls bei der Arbeitsgruppe „Aktionsplan für die touristische Beherbergung“.

Die beiden Motionäre verweisen ihn ihrer Forderung nach einer speziellen Gesetzgebung auf die Nachbarländer Österreich und Italien. Wir stimmen den beiden Motionären zu, dass die Situation in diesen beiden Ländern nicht mit der unsrigen vergleichbar ist. Gemäss einer Erhebung der Bank of Austria aus dem Jahre 2006 erwirtschaften die Betriebe in Österreich einen EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) von 46%, in der Schweiz liegt dieser gerade einmal bei

33%. D.h. die Österreicher haben somit viel mehr betriebeigenes Geld zur Verfügung, um dieses wiederum in den Betrieb zu investieren. Die österreichischen Bergbahnen befördern zudem bei einem etwas gleich grossen Pistenangebot das Doppelte an Passagieren pro Jahr. Die Bergbahnen Österreichs sind deutlich profitabler als in der Schweiz und finden deshalb private Investoren und investieren aus eigenen Mitteln.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die EU im Jahre 2004 strenge Richtlinien für die Mitgliedstaaten i. S. von Beihilfen für Tourismusunternehmen erlassen hat. Die zuständige EU-Kommission hat aufgrund eines Präzedenzfalls festgehalten, dass Beihilfen für überwiegend „sportlich“ genutzte Bahnen untersagt sind. Ausgenommen von dem generellen Beihilfen-Verbot sind nur die ausdrücklich zugelassenen Beihilfen, wie z.B. soziale Beihilfen für Verbraucher, Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung benachteiligter Regionen etc. Die EU-Kommission erliess eine Übergangsfrist, welche es den Ländern erlaubte die Praxis zu ändern, welche 2007 ausgelaufen ist.

Das Bundesland Kärnten (Österreich) prüft zurzeit die Möglichkeit, kleinere und mittlere Bergbahnunternehmen in eine staatliche Gesellschaft zu überführen, um deren Fortbestand mittelfristig zu sichern. Das Bundesland Tirol hat ein Infrastrukturprogramm für die Verbesserung bei „Kleinst- und Kleinschigebieten“ mit moderaten Beihilfen beschlossen. Sämtliche übrigen Bergbahngesellschaften in den von den Motionären erwähnten Ländern erhalten keine staatliche Unterstützung.

Der Staatsrat beantragt im Sinne dieser Antwort die Ablehnung der Motion und deren Umwandlung in ein Postulat.

Sitten, 9. April 2013